

Reglement über das Weiterbildungsprogramm zum Erwerb eines Masters of Advanced Studies in einem speziellen Fachgebiet der Zahnmedizin (Änderung)

Die medizinische Fakultät der Universität Bern,

nach Anhörung der Weiterbildungskommission der Universität Bern,

beschliesst:

I. Das Reglement vom 21. Dezember 2011 über das Weiterbildungsprogramm zum Erwerb eines Masters of Advanced Studies in einem speziellen Fachgebiet der Zahnmedizin wird wie folgt geändert:

Art. 3 Das Weiterbildungsstudium wird unter der Verantwortung der Fakultät durch die folgenden, auf dem jeweiligen Fachgebiet spezialisierten Zahnmedizinischen Kliniken oder Abteilungen (ZMK) der Universität Bern durchgeführt:

a und b unverändert,

c Klinik für Rekonstruktive Zahnmedizin und Gerodontologie,

d und e unverändert,

f aufgehoben.

Art. 6 ¹ Im Auftrag der Fakultät ernennt das Ressort Weiterbildung der ZMK jährlich drei Examinatorinnen oder Examinatoren. Dies sind:

a und b unverändert,

c ein internationaler Examinator bzw. eine Examinatorin.

² und ³ Unverändert.

Art. 8 Die mündlichen und schriftlichen Kommunikationssprachen sind Deutsch und Englisch. Für die Master–These wird die englische Sprache verwendet.

Art. 16 Das Weiterbildungsstudium basiert auf einem Weiterbildungsstudienplan. Dieser wird für jedes Fachgebiet einzeln gemeinsam von dem oder der Weiterbildungsprogrammleitenden und der Direktion der unter Art. 3 Abs. 1 aufgeführten Kliniken/Abteilung ausgearbeitet und von der Fakultät genehmigt.

Art. 23

¹ bis ³ Unverändert.

⁴ Die Anmeldung zur Schlussprüfung hat spätestens drei Monate vor dem Prüfungstermin zu erfolgen. Der Prüfungstermin wird rechtzeitig publiziert.

Art. 27 ¹ Die Medizinische Fakultät der Universität Bern verleiht unter Führung der in Artikel 3 genannten Kliniken/Abteilungen je Fachgebiet folgende MAS-Titel:

a und b unverändert,

c Master of Advanced Studies in Reconstructive and Implant Dentistry, University of Bern / in Rekonstruktiver Zahnmedizin und Implantologie, Universität Bern (MAS REC and IMP Unibe),

d bis f unverändert,
g aufgehoben.
² Unverändert.

Art. 31 ¹ Unverändert.
^{2 bis 3} Aufgehoben.

Titel 7. Aufgehoben.

Art. 32 Aufgehoben.

7. Schlussbestimmungen

Art. 32 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Dezember 2015 in Kraft.
² Unverändert.

³ Dieses Reglement ersetzt das Reglement für das Weiterbildungsstudium in Zahnmedizin zum Erwerb eines Masters of Advanced Studies in einem speziellen Fachgebiet der Zahnmedizin vom 21. Dezember 2011. Alle Weiterbildungsstudierenden setzen ihr Studium ab 1. Dezember 2015 nach dem neuen Reglement fort.

II. Diese Änderung tritt per 1. Dezember 2015 in Kraft.

Von der Fakultät beschlossen:

Bern, den 13. Mai 2015

Der Dekan:



Prof. Dr. Peter Egli

Vom Senat genehmigt:

Bern, den 17. November 2015

Der Rektor:



Prof. Dr. Martin Täuber